



Doing Business in the Netherlands! –
Ein rechtlicher Leitfaden für Unternehmen

2024

Your goal. Our drive.

BUREN
LEGAL | TAX | NOTARY

5. Wettbewerbsrecht

5.1 Fusionskontrollmitteilung

Fusionen können entweder den EU-Vorschriften oder den niederländischen Fusionskontrollvorschriften unterliegen. Die Vorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes (*Mededingingswet*) basieren auf den EU-Wettbewerbsregeln und ähneln diesen im Wesentlichen.

Jede Fusion von EU-weiter Bedeutung muss vor ihrer Durchführung bei der EU-Kommission angemeldet werden. Wenn die niederländischen Schwellenwerte für die Anmeldung erreicht sind, müssen Unternehmen die niederländischen Anmeldevorschriften beachten.

Grundsätzlich prüft die Kommission größere Zusammenschlüsse von EU-weiter Bedeutung nur, wenn die fusionierenden Unternehmen bestimmte Umsatzschwellen überschreiten. Die Umsatzschwelle kann auf zwei alternative Weisen, erreicht werden.

- Die erste Alternative erfordert:
 - a. einen gemeinsamen weltweiten Umsatz aller fusionierenden Unternehmen von mehr als 5 Mrd. EUR; und
 - b. einen EU-weiten Umsatz von mindestens zwei der Unternehmen in Höhe von jeweils mehr als 250 Mio. EUR.
- Die zweite Alternative erfordert:
 - a. einen weltweiten Umsatz aller fusionierenden Unternehmen von mehr als 2,5 Mrd. EUR;
 - b. einen gemeinsamen Umsatz aller fusionierenden Unternehmen von mehr als 100 Mio. EUR in jedem von mindestens drei EU-Mitgliedstaaten;
 - c. einen Umsatz von jeweils mehr als 25 Mio. EUR für mindestens zwei der Unternehmen in jedem dieser drei EU-Mitgliedstaaten; und
 - d. einen EU-weiten Umsatz von mindestens zwei Unternehmen von jeweils mehr als 100 Mio. EUR.

Bei beiden Alternativen ist die Anforderung der EU-weiten Bedeutung nicht erfüllt, wenn jedes der Unternehmen mehr als zwei Drittel des EU-weiten Umsatzes in ein und demselben EU-Mitgliedstaat erzielt.

Fusionen ohne EU-weite Bedeutung unterliegen Artikel 29 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes, wonach ein Zusammenschluss bei der niederländischen Behörde für Verbraucher und Märkte (*Autoriteit Consument en Markt*, ACM) angemeldet werden muss, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Kalenderjahr vor dem Zusammenschluss mehr als 150 Mio. EUR betrug und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils mindestens 30 Mio. EUR in den Niederlanden erwirtschafteten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes unterliegen die folgenden Arten von Fusionen (Zusammenschlüssen) der Fusionskontrolle:

- der Zusammenschluss von zwei oder mehr bisher unabhängigen Unternehmen; und
- den Erwerb der direkten oder indirekten Kontrolle durch:
 - a. eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die bereits ein Unternehmen kontrollieren; oder
 - b. eine oder mehrere Gesellschaften ganz oder teilweise an einer oder mehreren anderen Gesellschaften durch den Erwerb einer Beteiligung am Kapital oder am Vermögen, aufgrund einer Vereinbarung oder auf andere Weise.

“Kontrolle” ist definiert als die Einflussnahme auf die Unternehmenstätigkeit auf der Grundlage tatsächlicher oder rechtlicher Umstände.

Langfristige Joint Ventures, die alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit wahrnehmen, gelten als “Zusammenschlüsse” im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 unter b) des niederländischen Wettbewerbsgesetzes.

Sektorspezifische Schwellenwerte gelten für Kredit- und Finanzinstitute sowie für Zusammenschlüsse bei Unternehmen im Gesundheitssektor.

Das niederländische Wettbewerbsgesetz wird von der ACM durchgesetzt, einer autonomen Verwaltungsbehörde, die unabhängig vom Wirtschaftsministerium arbeitet. Die ACM ist auch örtlich zuständig für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die "EG-Fusionskontrollverordnung").

5.2 Verfahren der Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse, die die Schwellenwerte des niederländischen Wettbewerbsgesetzes erreichen, müssen bei der ACM angemeldet werden. Das Vorhaben einer Transaktion muss vor dem Vollzug angemeldet werden, und der Zusammenschluss darf erst nach Ablauf von vier Wochen ab der Anmeldung vollzogen werden (Artikel 34 Absatz 1 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes).

Die ACM prüft Zusammenschlüsse in zwei Phasen. Phase 1 beginnt mit der Anmeldung. Innerhalb von vier Wochen muss die ACM entscheiden, ob die Transaktion einer Genehmigung bedarf. Wenn keine Genehmigung erforderlich ist, können die Parteien die Transaktion durchführen.

Wenn die ACM entscheidet, dass eine Genehmigung erforderlich ist, können die Parteien diese nach eigenem Ermessen und Zeitplan beantragen. Die Transaktion kann jedoch nicht ohne eine Genehmigung vollzogen werden. Phase 2 wird durch die Einreichung eines Genehmigungsantrags eingeleitet, woraufhin die ACM eine grundlegendere Analyse der Auswirkungen des Zusammenschlusses durchführt. Die ACM muss innerhalb von 13 Wochen über den Antrag entscheiden, andernfalls gilt der Zusammenschluss als genehmigt. Das Verfahren der Phase 2 nimmt jedoch oft mehr Zeit in Anspruch, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass rund um die Uhr zusätzliche Informationen angefordert werden. Entscheidet die ACM, die Genehmigung nicht zu erteilen, darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.

Wenn der geplante Zusammenschluss ein Gesundheitsunternehmen betrifft, das 50 oder mehr Gesundheitsdienstleister beschäftigt, müssen die beteiligten Unternehmen die geplante Transaktion zunächst bei der niederländischen Gesundheitsbehörde (*Nederlandse Zorgautoriteit*, NZa) anmelden, damit diese die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses beurteilen kann.

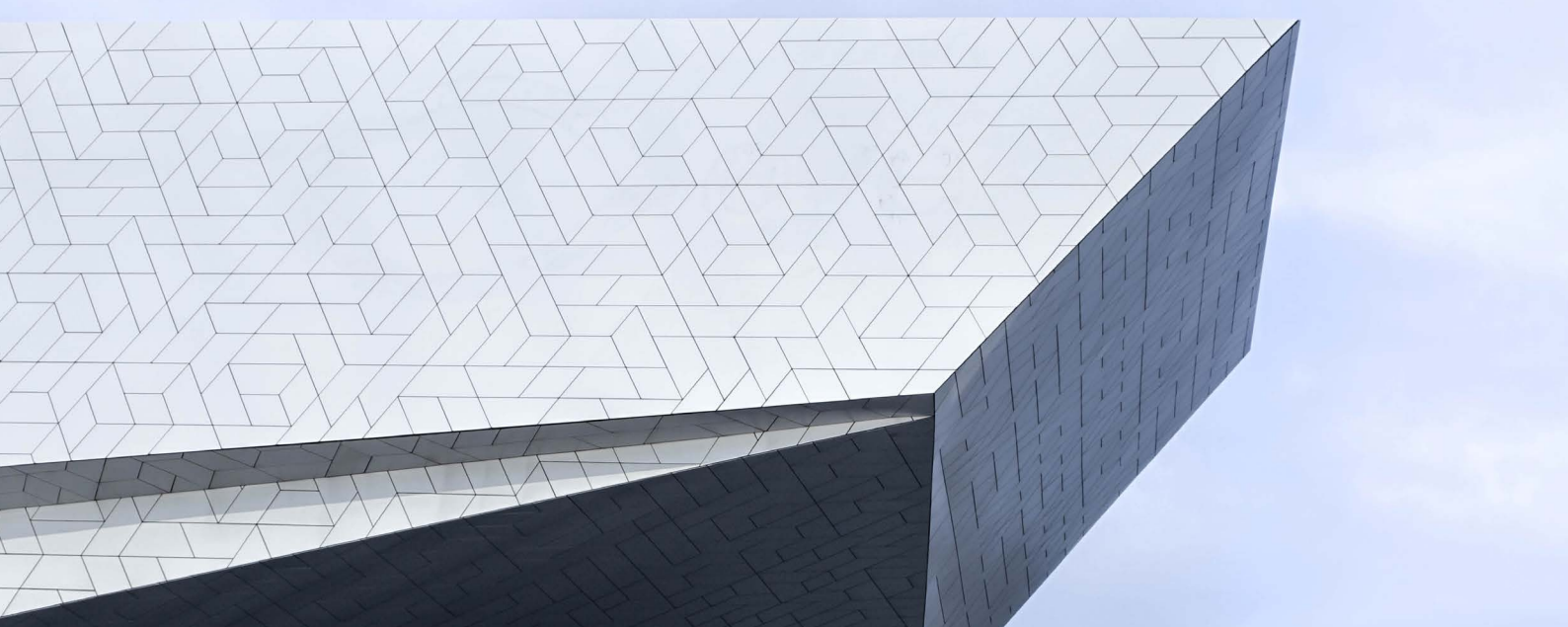
Zwei oder mehr Zusammenschlüsse zwischen denselben Personen oder Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gelten als ein Zusammenschluss, der am Tag des letzten Vorgangs vollzogen wird oder wurde.

5.3 Kartelle

Die Vorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes über wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen gleichen im Wesentlichen den EU-Vorschriften. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken, sind verboten; dies gilt sowohl für horizontale als auch für vertikale Beschränkungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen von diesem Verbot ausgenommen. In den jeweiligen nationalen Bestimmungen werden die europarechtlich geforderten Bedingungen umgesetzt. Ausgenommen sind unter anderem Vereinbarungen, die der Verbesserung der Warenerzeugung oder der Förderung technischen Fortschritts dienen, soweit die Verbraucher angemessen an den entstehenden Nutzen teilhaben. Die Gruppenfreistellungen der Europäischen Kommission, wie die Europäische Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, gelten entsprechend. Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die gegen die Vorschriften über wettbewerbswidrige Vereinbarungen und Verhaltensweisen verstoßen, sind grundsätzlich nichtig.

Am 1. Juni 2022 trat eine neue Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 ("GVVO") in Kraft, welche die bis zum 31. Mai 2022 geltende Verordnung (EU) 330/2010 ersetzt. Mit der neuen GVVO wurde der Geltungsbereich bestimmter



“Safe-Harbour“-Regelungen, insbesondere für Online-Vermittlungsdienste (Plattformbetreiber), eingeschränkt, wobei der Schwerpunkt auf dem dualen Vertrieb und den Paritätsverpflichtungen liegt. Darüber hinaus wurde eine neue Flexibilität für exklusive und selektive Vertriebsysteme und Online-Verkaufsbeschränkungen eingeführt.

Das Kartellverbot wird von der ACM durchgesetzt, welche Geldbußen verhängen kann. Diese Geldbußen betragen bis zu 900.000 EUR oder 10 % des weltweiten Konzernumsatzes eines Unternehmens im vergangenen Kalenderjahr, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Des Weiteren kann die Höhe der Geldbuße mit der Anzahl der Jahre multipliziert werden, die der Verstoß gedauert hat, bis maximal vier Jahre. Bei Verstößen, die vier Jahre oder länger gedauert haben, kann die Geldbuße bis zu 40 % des weltweiten Konzernumsatzes des Unternehmens betragen. Bei Wiederholung innerhalb von fünf Jahren kann der Höchstbetrag der Geldbuße verdoppelt werden und somit bis zu 80 % des weltweiten Konzernumsatzes des Unternehmens betragen. Gegen natürliche Personen, die eine führende Rolle in einem Kartell gespielt haben, kann die ACM eine Geldbuße verhängen von maximal 900.000 EUR, die verdoppelt werden kann, wenn die betreffende Person in den vorangegangenen fünf Jahren einen ähnlichen Verstoß begangen hat.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ist die ACM verpflichtet, die EU-Vorschriften (d.h. Artikel 101 AEUV) anzuwenden, wenn eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise den Handel zwischen

Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Ein nach EU-Recht zulässiges Verhalten kann unter diesen Umständen nicht nach niederländischem Recht verboten werden.

5.4 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Gemäß Artikel 24 des niederländischen Wettbewerbsgesetzes und Artikel 102 AEUV ist es Unternehmen, die eine starke wirtschaftliche Position innehaben, untersagt, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen. Artikel 1(i) des niederländischen Wettbewerbsgesetzes definiert eine “marktbeherrschende Stellung” als eine Position, in der ein oder mehrere Unternehmen in der Lage ist oder sind, den wirksamen Wettbewerb auf dem niederländischen Markt oder einem Teil dessen zu verhindern, indem sie die Macht haben, sich in erheblichem Maße unabhängig von ihren Wettbewerbern, ihren Lieferanten, ihren Kunden oder Endverbrauchern zu verhalten. Als Faustregel gilt, dass ein Marktanteil von weniger als 40 % keine marktbeherrschende Stellung darstellt, während ab 50 % eine widerlegbare Vermutung der Marktbeherrschung besteht.

Der Marktanteil allein ist nicht ausschlaggebend. Andere relevante Faktoren können das Innehaben geistigen Eigentums, der Konzentrationsgrad des Marktes und Marktzutrittsschranken sein. Missbrauch ist nicht definiert und kann im Verlangen unangemessen hoher Preise, Lieferweigerungen oder extrem niedriger Preise (“Verdrängungspreise”), um Wettbewerber aus dem Markt zu drängen, bestehen.



Amsterdam

WTC - Turm Seven
level 14
Strawinskylaan 1441
NL-1077 XX Amsterdam
Niederlande

Postfach 78058
NL-1070 LP Amsterdam
Niederlande

T +31 (0)20 333 8390

Beijing

ZhongYu Plaza, Room
1602
North Gongti Road 6
100027 Beijing
China

T +86 (10)8 5235 780

Den Haag

Schenkkade 50
NL-2595 AR Den Haag
Niederlande

Postfach 18511
NL-2502 EM Den Haag
Niederlande

T +31 (0)70 318 4200

Luxemburg

5, rue Goethe
L-1637 Luxemburg
Luxemburg

T +352 (0)2644 0919

Shanghai

Room 1661, Building B
North KaiXuan Road 1188
200063 Shanghai
China

T +86 (21)6 1730 388